



Lausanne, 7. Mai 2024

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. Mai 2024 (2C\_299/2023)

### **Zulassungstest für Studium der Veterinärmedizin für Kandidatin mit Lesestörung – weitere Abklärungen gefordert**

***Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer Kandidatin mit einer Lesestörung (Dyslexie) gut, der von der Universität Bern keine zusätzliche Zeit zum Absolvieren des Numerus clausus-Tests für das Studium der Veterinärmedizin gewährt worden war. Die Sache wird ans Berner Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Dieses muss ein Gutachten zur Frage erstellen lassen, ob ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlicher Zeit mit dem Numerus clausus-Test vereinbar ist.***

Die Kandidatin hatte sich 2021 an der Universität Bern für das Studium der Veterinärmedizin angemeldet. Für dieses Studium besteht an der Universität Bern eine Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus). Um zum Studium zugelassen zu werden, müssen Kandidierende einen Test bestehen. Die Kandidatin ersuchte um zusätzliche Zeit zur Absolvierung des Tests, um ihre ärztlich attestierte Lesestörung zu kompensieren. Die Universität verweigerte den Zeitzuschlag, gewährte ihr aber einen ruhigen Platz. Beim Test verfehlte die Kandidatin die erforderliche Punktzahl. Ihre Beschwerden wegen der verweigerten Zusatzzeit an die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern und ans kantonale Verwaltungsgericht blieben erfolglos.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und weist die Sache an seiner öffentlichen Beratung vom 7. Mai 2024 zurück ans Berner Verwaltungsgericht. Dieses muss ein Gutachten zur Frage erstellen lassen, ob ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzli-

cher Zeit mit dem Numerus clausus-Test vereinbar ist. Gestützt auf dieses Gutachten wird es neu über die Beschwerde der Kandidatin entscheiden müssen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C\_299/2023* eingeben.

Zur heutigen Beratung werden auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) Filmaufnahmen zum Download veröffentlicht: *Presse/Aktuelles > Medienplattform > Filmaufnahmen von öffentlichen Sitzungen*.